

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1912)

**Heft:** 123

**Artikel:** Ausstellung Ed. de Pury

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-626847>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von einer Anzahl Mitglieder der Sektion Genf, und der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erschien. Diese Herren beklagen sich über die, wie sie sagen, **willkürliche Art** der Diskussion, die ihnen gegenüber zur Anwendung gekommen sei und fügen bei: **Herr Bouvier wurde Mitglied der Sektion Lausanne ungeachtet der Opposition des Herrn Silvestre in der Generalversammlung.\***

Aber ich habe mich der Aufnahme des Herrn Bouvier in die Sektion Lausanne nicht widersetzt und ich habe weder in der Delegierten- noch in der Generalversammlung gegen ihn gestimmt.

Die Sache verhält sich so: Ich war genötigt, in der Generalversammlung zu erklären, dass die Kandidatur des Herrn Bouvier in der Sektion Genf nicht angenommen worden sei, aber ich habe mich damit begnügt, diese Tatsache zu konstatieren, und wenn Herr Dunki dies nicht bestritten hätte, trotzdem es ganz klar zutage lag, hätte hierüber keinerlei Diskussion stattgefunden.

Nach meiner verneinenden Antwort auf die Frage des Herrn de Meuron: ob die Gründe dieser Massregel der Ehrenhaftigkeit des Herrn Bouvier schaden könnten, nahm die Versammlung seine Kandidatur ohne Widerspruch an.

Jede andere Auslegung der Tatsachen ist tendenziös. Wenn wir nicht gewöhnt wären an das eigentümliche Verfahren der in Frage stehenden Gruppe, könnte man erstaunt sein über die Leichtfertigkeit, mit der gewisse Mitglieder ihre Unterschrift setzen unter Behauptungen, die sie sich nicht einmal die Mühe geben zu kontrollieren. Was nun die andern betrifft, die unterrichtet sind, welche bestimmt wissen, was an der Generalversammlung, ja sogar an der Delegiertenversammlung vorgegangen ist, da sie daran teilgenommen haben, und welche sich nicht scheuen, unrichtige Behauptungen vorzubringen, einzig zu dem Zwecke, einem ihrer Kollegen zu schaden, so spielen sie eine Rolle, die näher zu bezeichnen ich unterlassen will, und die ihnen die Sympathien, über deren Nichtvorhandensein sie sich zurzeit beklagen, nicht zurückbringen wird.

Empfangen Sie, lieber Kollege, meine herzlichen Grüsse.

sig. **J. Silvestre.**

\* Der fettgedruckte Satz findet sich wörtlich in dem betreffenden Briefe.

### Brief des Herrn Simonet an Herrn Vautier.

Genf, den 25. Mai 1912.

Herr J. Simonet, im Einverständnis mit Herrn Trachsel, hat es übelgenommen, dass der beiliegende Brief in der „Schweizerkunst“ nicht veröffentlicht worden ist zu gleicher Zeit wie meine Mitteilung an die 24 Unterzeichner der Vorschläge für Abänderung unsrer Statuten.

Ich gebe ihrem Verlangen gerne nach, indem ich Sie um Aufnahme dieses Briefes bitte, den ich als an mich gerichtetes Privatschreiben betrachtete, das mir den Empfang meiner Antwort an die 24 „Reformatoren“ bestätigen sollte. Wenn ich mir den Wortlaut des Briefes unseres Kollegen, des Herrn Simonet, genauer ansehe, könnte ich um so weniger einen Grund finden, ihn nicht zu veröffentlichen, als er keinen Beweisgrund enthält als Stütze für die Vorschläge, welche er unterzeichnet und welche die „Schweizerkunst“ schon wiedergegeben hat.

**Otto Vautier,**

Präsident der Sektion Genf.

17. April 1912.

Mein lieber Vautier!

Wirklich habe ich durch meine Unterschrift einen Wunsch betreffs Statutenrevision der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten gebilligt, und zwar deshalb, weil

mir diese Änderungen gerechtfertigt erschienen und auch, weil die Unterschriften, die der meinigen vorangingen, mir eine Garantie zu bieten schienen, dass dieses Verlangen nicht leichtfertig aufgestellt worden sei. Ich habe bis zur Stunde meine Ansicht nicht geändert. Ich gestehe, dass ich nicht daran gedacht habe, mich nach den Urhebern der Petition zu erkundigen, da die Personenfrage in dieser Angelegenheit für mich kein Interesse hat.

Sie sehen also, mein lieber Freund, dass ich in dieser Beziehung nicht besser unterrichtet bin als Sie selbst, auch weiss ich nicht, wo das unterirdische Gewölbe liegt, worin sich, Ihrer Meinung nach, meine Mitunterzeichner nächtlich versammeln.

Immerhin, und um Ihnen angenehm zu sein, werde ich Ihr Schreiben gerne zirkulieren lassen bei einigen derselben, die mir im Gedächtnis geblieben sind, sobald ich sie antreffe.

Meine Ansicht geht dahin, es der Generalversammlung zu überlassen, ob sie unser Verlangen in Erwürfung ziehen will oder nicht. Tritt sie nicht darauf ein, so wird das weder den Tod noch den Verruf irgend jemands nach sich ziehen, und wir werden uns bereitwillig ihrem Wahrspruch unterziehen. Das sind ganz gewöhnliche Vorkommnisse im Werdegang einer jeden Gesellschaft, und die Hauptsache ist, wie Sie sagen, sich der Frühlingszeit zu freuen, und in diesem Punkte wenigstens sind wir einig.

Glauben Sie mir, mein lieber Vautier, hätte meine Unterschrift nichts anderes zur Folge gehabt als das Vergnügen, etwas von Ihnen zu hören, so würde ich sie nicht bedauern.

Seien Sie meiner herzlichsten kollegialischen Gesinnung versichert.

sig. **J. Simonet.**

### Ausstellung Ed. de Pury.

Die Ausstellungsräume «Salles Léopold Robert» in Neuenburg beherbergen seit dem 2. Juni eine sehr reichhaltige retrospektive Ausstellung unseres verstorbenen Mitgliedes Ed. de Pury.

### Reglement

#### für die XI. Nationale Kunstausstellung in Neuenburg, Place du Port (besonderes Gebäude der Eidgenossenschaft) 15. September bis 15. November 1912.

Die nationale Kunstausstellung 1912 wird nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betr. die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz, vom 25. Januar 1910, organisiert.

Art. 1. Sie umfasst.

Eine Abteilung für Gemälde:

- a) Alle Arten der Malerei.
- b) Zeichnungen, Miniaturmalerei, Kartons.
- c) Stiche, Lithographie.

Eine Abteilung für Bildhauerei:

Bildhauerarbeiten.

Eine Abteilung für Baukunst:

Entwürfe und Aufnahmen — in Zeichnungen oder kleineren Modellen — moderner Architektur-Werke künstlerischen Charakters.

Dekorative Kunst:

Glasmalereien, Schmelz- und Glasurarbeiten, Ziselierarbeiten.

Art. 2. Es werden angenommen:

- a) Die Werke lebender schweizerischer Künstler im In- und Auslande, sowie die Werke ausländischer Künstler, die in der Schweiz wohnen.
- b) Die Werke der seit der letzten nationalen Kunstausstellung verstorbenen Künstler.

Art. 3. Ausgeschlossen sind:

- a) Blosse Kopien mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einem vom Original verschiedenen Verfahren darstellen.
- b) Die an einer früheren nationalen Kunstausstellung ausgestellt gewesenen Werke.
- c) Die nicht eingearbeiteten Werke, welche der Abteilung für Malerei angehören.